

Drucksachenummer (DS-Nr.): 16.0666

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	20.02.2017

**Nebentätigkeiten des Landrates,
Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 18 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2016 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion/Tätigkeit	abführungspflichtig
Gremien Sparkasse (Verwaltungsrat, Bilanzprüfungsaus- schuss, Risikoausschuss)	Vorsitzender/Stv. Sitzungsgeld (13 Termine insg.)	<i>nein, Erl. IM</i> 10.000,00 €
Gremien Sparkasse (Zweckverbandsver- sammlung, Arbeitsgruppe Verwaltungsrat)	Aufwands- entschädigung (18.5.,7.12.) (12.1.,12.5.,17.11.)	390,00 € 1.300,00 €
Provinzial NordWest Beirat		2.090,00 €
Westfalen Weser GmbH & Co.KG (WWE, WWN)	Aufsichtsrat Energie (25.2.,10.3.16.9.,30.11) Aufsichtsrat Netz (30.11.) GV (30.11.)	1.600,00 € 400,00 € 260,00 €
Wasserverband Obere Lippe	Verbandsvorsteher Aufwandsent- schädigung	920,00 €
Flughafen Paderborn- Lippstadt	Aufsichtsrat Vors. Vergütung Sitzungsent- schädigung (17.3.,16.6.,29.9.,8.12.) Gesellschafter- Versammlung Sitzungsent- schädigung (16.6.,8.12.)	3.067,80 € 511,28 € 102,26 €
abzuführen	Freigrenze	10.641,34 € - 6.000,00 € 4.641,34 €
RWE Deutschland AG*	Beiratsvergütung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz- pauschale (23.2.,7.6.)	2.991,67 € 2.200,00 €
Westfalen Weser GmbH & Co.KG*	Regionalbeirat WWE, Sitzungsgeld (26.10)	130,00 €
abzuführen		5.321,67 €

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden – mit Ausnahme der gesetzlich bzw. ministeriell als abführungsfrei eingestuften Einnahmen in Höhe von 10.000,00 € aus den genannten Gremien der Sparkasse (Sitzungsgeld) – als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen, d.h., dass die die Höchstgrenze von 6.000,00 € überschreitenden Vergütungen an die Kreiskasse abzuführen sind. In 2016 wurde diese Grenze um 4.641,34 € überschritten. Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

*Anders und in Abweichung zum sog. „Beratungserlass“ des Innenministeriums NRW vom 25.02.2005 - 31-41.01.18-3-3932/05 - (teilw. *aufgehoben* mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 01.02.2016 - 31-41.01.18-3-3932/05 -) sind Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG, die in der Vergangenheit als eine einer Nebentätigkeit gleichgestellte Gremientätigkeit angesehen wurde, nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und ab 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind in 2016 5.191,67 €.

Entsprechend ist die Beiratstätigkeit in der Westfalen Weser GmbH & Co.KG in Höhe von 130,00 € gewertet, so dass für Beiratstätigkeit 5.321,67 € und somit insgesamt 9.963,01 € abzuführen sind.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Manfred Müller